

Stellungnahme

Entwurf der Satzung zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags (Satzung Zulassungsfreiheit)

19. August 2020

Seite 1

Die Medienanstalten werden in § 54 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages (MStV) ermächtigt, das Nähere zur Konkretisierung der Zulassungsfreiheit nach § 54 Abs. 1 MStV durch Satzungen zu regeln. Der Entwurf dieser Satzung wurde vom Fachausschuss Regulierung erarbeitet und von der DLM freigegeben. Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 MStV [ist] „Rundfunk [...] ein linearer Informations- und Kommunikationsdienst; er ist die für die Allgemeinheit und zum zeitgleichen Empfang bestimmte Veranstaltung und Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten in Bewegtbild oder Ton entlang eines Sendeplans mittels Telekommunikation.“ Nach § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 MStV sind: „‘Rundfunkprogramm‘ eine nach einem Sendeplan zeitlich geordnete Folge von Inhalten, ‘Sendeplan‘ die auf Dauer angelegte, vom Veranstalter bestimmte und vom Nutzer nicht veränderbare Festlegung der inhaltlichen und zeitlichen Abfolge von Sendungen und ‘Sendung‘ ein unabhängig von seiner Länge inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Einzelbestandteil eines Sendeplans oder Katalogs“. Sofern § 54 Absatz 1 MStV also vorgibt, dass – unter dort genannten qualitativen oder quantitativen Bedingungen, die gemäß Absatz 2 der Vorschrift durch die Landesmedienanstalten in Satzungen konkretisiert werden sollen – bestimmte Angebote (Rundfunkprogramme) keiner Zulassung bedürfen, so muss es sich bei den betreffenden Angeboten dennoch zunächst dem Grunde nach um Rundfunk handeln.

Es ist zu begrüßen, dass die Landesmedienanstalten in ihrem zur Konsultation gestellten Entwurf hierauf eingehen und dabei die konstitutiven Elemente des Rundfunks – „Aktualität, Suggestivkraft und Breitenwirkung“ in der ständigen Bundesverfassungsgericht-Rechtsprechung – heranziehen, wie dies im Übrigen auch die Begründung zum MStV zu den §§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nrn. 2 und 3 sowie 54 MStV ausführt und damit gerade dieses Vorgehen nahelegt. Am Beispiel der (geringen) „journalistisch-redaktionellen Gestaltung“ zeigt sich für die Praxis gleichwohl eine Schwierigkeit in der Anwendung: Zwischen einer fehlenden bzw. nicht ins Gewicht fallenden „journalistisch-redaktionellen Gestaltung“, die mit Blick auf Authentizität, Aktualität und Brei-

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Referentin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Satzung Zulassungsfreiheit

Seite 2|2

tenwirkung stark auf ein Nichtvorliegen von Rundfunk hindeuten, und einer im Sinne von § 4 Absatz 1 Nr. 2 Zulassungs-Satzung-Entwurf und der Begründung zu § 54 Absatz 1 MStV „nur geringe[n] journalistisch-redaktionelle[n] Gestaltung“ bei einem Angebot, das als Rundfunkprogramm keine erhebliche „Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung“ hat, sind trennscharfe Abgrenzungen kaum (im Vorhinein) zu leisten.

Überlegenswert wäre aus hiesiger Sicht, auch auf die Mindestanforderungen an einen „Sendeplan“ als ein Tatbestandsmerkmal von „Rundfunk/Rundfunkprogramm“ einzugehen. Wann liegt, im Sinne der Begründung zu § 2 Absatz 2 Nr. 2 MStV, (noch) eine „lediglich sporadische Verbreitung einzelner Sendungen“ vor? In welchen Bezug kann das (eher) quantitativ zu verstehende Merkmal „auf Dauer angelegt“ gesetzt werden zur ebenfalls an der zitierten Stelle der MStV-Begründung angeführten „Wirkkraft“ als (eher) qualitatives Kriterium (vgl. auch § 4 Absatz 1 Nr. 1 Zulassungs-Satzung-Entwurf)? Gemäß § 4 Absatz 1 Zulassungs-Satzung-Entwurf sind „Häufigkeit und Dauer der Ausstrahlung“ (Nr. 5) Kriterien, die für die Beurteilung der Frage eine Rolle spielen sollen, ob ein Angebot (nur) eine geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung haben wird. Sind diese Kriterien deckungsgleich mit „auf Dauer angelegt“ als Tatbestandsmerkmal von „Sendeplan“? Oder, anhand von § 4 Absatz 2 Zulassungs-Satzung-Entwurf formuliert: Liegt überhaupt „Rundfunk“ vor, und, wenn ja, inwieweit, wenn das Angebot „aus Sendungen besteht, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung, die auf ein bundesweites Publikum ausgerichtet ist, veranstaltet werden“ (Nr. 3)? Ebenfalls gemäß § 4 Absatz 1 Zulassungs-Satzung-Entwurf – können nicht (je nach Thema) eine monothematische Ausrichtung (Nr. 3) und die Wirkkraft des Rundfunkprogramms (Nr. 1) als Beurteilungskriterien zu erheblichen Abgrenzungs- und Gewichtungsschwierigkeiten führen?

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.